

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Allen sonstigen Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen, die uns mitgeteilt werden, widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Dies alles gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer Bedingungen, Lieferungen oder Aufträge vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 2.2 Sofern die Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, sind wir berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- 2.3 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 An den vom Kunden angelieferten Vorlagen, Datenträger, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen steht uns ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Angebote sind, wenn nicht anders bestätigt, freibleibend, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und vorbehaltlich einer Rohstoffpreisänderung. Die aktuelle Preisgültigkeit entnehmen Sie dem entsprechenden Angebot. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Soweit sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten aus für uns nicht zu vertretenden Gründen, z.B. durch gestiegene Rohstoffpreise, nachweisbar und wesentlich um 5 % erhöhen bzw. um 5 % verringern, verpflichten sich die Vertragsparteien, auf der Grundlage der Hausse- und Baisseklausel, eine angemessene Preisanpassung zu vereinbaren.
- 3.3 Abrufaufträge und Rahmenvereinbarungen unterliegen grundsätzlich der Hausse- und Baisse-Klausel. Sofern bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt ein Festpreis nur für den 1. Abruf.
- 3.4 Grundlage für Rohstoffpreise sind die monatlichen Durchschnittspreise für Granulate, Mahlgüter und Ballenware verschiedener Kunststofftypen, veröffentlicht in der plasticker-Rohstoffbörse unter www.plasticker.de/preise/.
- 3.5 Skizzen, Entwürfe, Probestücke, Änderung angelieferter/ übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Kunden veranlasst sind, werden von uns zu einem marktüblichen Preis unter Berücksichtigung unseres Aufwandes berechnet.
- 3.6 Für Umverpackungen und Verpackungsmaterialien (z.B. Umreifungsband, Euro-Container, etc.) in handelsüblicher Ausführung, wird das Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) berechnet.
- 3.7 Versandkosten, gegebenenfalls anfallende Nachnahmegebühren, sowie Zölle und sonstige Gebühren bei Auslandsversand, sind im Preis nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde.

- 3.8 Gegen unsere Forderungen kann nur mit Forderungen, die entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind aufgerechnet werden.
- 3.9 Bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen.

4. Ausführung und Produktbeschaffenheit

- 4.1 Muster und Proben sind unverbindliches Anschauungsmaterial.
- 4.2 Bei Herstellung und Lieferung von Gegenständen nach vom Kunden vorgeschriebenen Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Rechte Dritter (insbesondere Marken- und Urheberrechte) hierdurch nicht verletzt werden. Bei einer Inanspruchnahme durch Dritte sind wir ohne eigene rechtliche Überprüfung berechtigt, nach vorheriger Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten oder jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz vom Kunden zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung unverzüglich freizustellen.
- 4.3 Hängt die Bestellung noch von einer betriebsinternen Freigabe der Qualitätssicherung des Kunden ab, so ist der Kunde verpflichtet, uns auf Anfrage unverzüglich mitzuteilen, ob ein Auftrag endgültig und umfassend freigegeben ist oder nicht.
- 4.4 Requalifikationen sind vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 4.5 Verpflichtet sich der Kunde zur Beschaffung von für die Auftragsdurchführung erforderlichen Gegenständen und Materialien, so hat er diese in der vereinbarten bzw. ausreichenden Menge einschließlich einer angemessenen Mehrmenge von mindestens 5 Prozent für etwaigen Ausschuss rechtzeitig vor Produktionsbeginn in der vereinbarten und einwandfreien Beschaffenheit auf eigene Kosten an das von uns angegebene Werk anzuliefern. Bei Verletzung dieser Pflicht haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weitere gesetzliche Rechte bleiben davon unberührt.
- 4.6 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen.
- 4.7 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Kunden berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probestücken, die vom Kunden wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- 4.8 Bei Verwendung der Vertragsprodukte in sensiblen Bereichen oder für besondere Produkte (bspw. Arznei- und Lebensmittel, Medizinprodukte), hat der Kunde uns ausdrücklich auf die Verwendungsart hinzuweisen. Wünscht der Kunde bestimmte Konformitätserklärungen zu den Produkten, so muss er uns dies bei Auftragserteilung ausdrücklich und schriftlich mitteilen.
- 4.9 Recyclingrohstoffe können abhängig von der jeweiligen Charge geringe Schwankungen in Beschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalische Eigenschaften aufweisen.
- 4.10 Eine Anbringung eines Zeichens eines Selbstentsorgungssystems fertigen wir nur nach ausdrücklicher

schriftlicher Vereinbarung, soweit der Kunde uns versichert, dass er über die entsprechenden Lizenzen verfügt. Der Kunde stellt uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte von allen Ansprüchen aus der Verwendung dieser Zeichen frei. Lizenzgebühren oder Entsorgungskosten eines Selbstentsorgungssystems sind in unseren Preisen generell nicht enthalten. Mit der Bestellung von lizenzpflichtigen Waren entbindet der Kunden uns von der Rücknahmepflicht.

- 4.11 Vorbehaltlich besonderer Anweisungen des Kunden erfolgt die Ausführung mit branchenüblichen Materialien und nach den üblichen und bekannten Herstellungsverfahren. Bei allen Kunststoffherzeugnissen behalten wir uns dem Stand der Technik entsprechende Qualitätsschwankungen, branchenübliche und handelsübliche Fertigungstoleranzen vor.
- 4.12 Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind produktionstechnisch bedingt und betragen bis zu +/- 10% der bestätigten Gesamtliefermenge je Artikelposition.
- 4.13 Zählerdifferenzen zu den auf der Verpackungseinheit (VPE) angegebenen Stückzahlen von bis zu +/- 3% sind in einzelnen Verpackungseinheiten aus produktionstechnischen Gründen nicht zu vermeiden.

5. Liefer- und Leistungszeit

- 5.1 Vorgesehene Lieferfristen werden für uns erst verbindlich mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Einhaltung setzt die Erfüllung aller vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Kunden voraus.
- 5.2 Können Lieferfristen bei unverschuldeten Ereignissen wie höherer Gewalt (insb. Streik, Aussperrung, Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Epidemie, Pandemie) oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse nicht eingehalten werden, so verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Lieferhindernisse bei Zu- oder Unterlieferern eintreten. Bestehen die vorgenannten Auslieferungshindernisse länger als drei Monate und verlängert sich dadurch die Auslieferung entsprechend, so ist jede Partei berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden unzumutbar.
- 5.4 Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden sowie die rechtzeitige Belieferung durch unseren Lieferanten voraus.

6. Gefahrübergang, Versand und Verpackung

- 6.1 Soweit bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung stets EXW - Ex Works/Ab Werk (Incoterms® 2020).
- 6.2 Alle Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Wir behalten uns vor, Versandweg und Versandort sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Eine Verpflichtung zu billigster Versendung besteht nicht. Wünscht der

Kunde eine davon abweichende Versandart, so trägt er auch hierfür die Kosten. Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen von uns auf seine Kosten gegen üblicherweise versicherbare Transportrisiken versichert.

- 6.3 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, auch wenn frachtfreie Lieferung oder der Transport mit eigenen Transportmitteln der Firma vereinbart ist. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 6.4 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr in vollem Umfang mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.5 Transportschäden sind gegenüber dem Frachtführer unverzüglich schriftlich zu beanstanden. Über den Sachverhalt ist ein Protokoll aufzunehmen. Frachtpapiere und Schadensfeststellungen sind uns innerhalb der vereinbarten Rügefristen zuzusenden.
- 6.6 Die Kosten für Einwegverpackungen sind nicht im Vertragspreis enthalten und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. Spezialverpackung wird dem Kunden zum Selbstkostenpreis unabhängig vom Warenwert in Rechnung gestellt.
- 6.7 Bei Palettenversand sind die Europaletten dem anliefernden Frachtführer umgehend zum kostenfreien Rückversand zu übergeben. Fehlende Paletten werden in Rechnung gestellt.
- 6.8 Die Rücknahme sonstiger Verpackung nach Verpackungsverordnung erfolgt ausschließlich am Versendungsort, sofern der Kunde das Verpackungsmaterial auf seine Kosten dort abliefern.

7. Ansprüche bei Verletzung der Abnahmeverpflichtung

- 7.1 Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm von uns gesetzten angemessenen Frist unter Verletzung seiner Pflichten aus dem Schuldverhältnis die fällige Abnahme verweigert oder schon vorher unter Verletzung seiner Pflichten aus dem Schuldverhältnis ernsthaft und endgültig erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir Schadensersatz statt der Leistung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 7.2 Als Schadensersatz statt der Leistung können wir in diesen Fällen 10 % des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.
- 7.3 Unter den vorstehend in Ziffer 7.1 genannten Voraussetzungen gerät der Kunde mit der Abnahme der gekauften Waren in Verzug. Dauert der Verzug länger als einen Monat an, hat der Kunde die anfallenden Lagerkosten zu bezahlen. Wir können uns zur Lagerung auch einer Spedition bedienen. Wir sind unbeschadet sonstiger Rechte im Verzugsfall nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern können den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden freihändig verkaufen

8. Mängelhaftung

- 8.1 Sämtliche Sachmängelansprüche verjähren binnen zwölf Monaten nach Lieferung der Ware. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Gesetz längere Fristen vorschreibt wie in den Fällen des § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel), bei arglistigen Verschweigen eines Mangels sowie in den in Ziffer 8 geregelten Fällen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 8.2 Maßgebend für die Bestimmung der vereinbarten Beschaffenheit einer Ware sind die gefertigten Ausfallmuster, welche von uns dem Kunden zur Prüfung vorgelegt werden und vom Kunden schriftlich freizugeben sind. Der Hinweis oder die Bezugnahme auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und stellt keine Beschaffenheitsgarantie dar und ist auch nicht als solche auszulegen.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, haften wir auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadensersatz") wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.
- 9.2 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Besondere Bestimmungen für Formen/Werkzeuge

- 10.1 Der Preis für Formen und Werkzeuge enthält, soweit nichts Anderes bestimmt ist, auch die Kosten für eine einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen, Validierung und vom Kunden beauftragte Änderungen.
- 10.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind wir Eigentümer der von uns oder einem von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen oder Werkzeugen.
- 10.3 Soweit aufgrund schriftlicher Vereinbarung der Kunde der Eigentümer von hergestellten Formen oder Werkzeugen wird, geht das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises an den Kunden über. Wir werden diese Formen oder Werkzeuge als Fremdeigentum entsprechend kennzeichnen.
- 10.4 Der Kunde übernimmt bei Überlassung kundeneigener Formen oder Werkzeugen die Gewähr dafür, dass die Herstellung und/oder Verwendung der

Formen oder Werkzeuge sowie die Lieferung von Formteilen nicht Schutzrechte Dritter verletzt, der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen, die gegen uns mit der Behauptung einer Schutzrechtsverletzung erhoben werden, in vollem Umfang freizustellen.

- 10.5 Bei kundeneigenen Formen oder Werkzeugen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Der Kunde trägt das Risiko des zufälligen Untergangs der Formen. Der Kunde hat auf seine Kosten und auf seine Rechnung die Formen oder Werkzeuge im erforderlichen Umfang zu versichern. Kosten für die Wartung der Formen oder Werkzeuge trägt der Kunde. Wir sind verpflichtet, Beschädigungen an den Formen oder Werkzeugen, die Auswirkungen auf Liefertermine oder die Qualität der Teile oder die Lebensdauer nach sich ziehen können, dem Kunden unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt, wenn der Ersatz einer Form notwendig wird. Unsere Verpflichtungen zur Aufbewahrung und Pflege erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Formen oder Werkzeugen nicht binnen angemessener Frist abholt.
- 10.6 Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen oder Werkzeugen zu.

11. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 11.1 Uns stehen die Urheberrechte, insbesondere alle Nutzungs-, Verwendungs-, Weitergabe und Veröffentlichungsrechte an den von uns, oder in unserem Auftrag von Dritten, gestalteten Modellen, Formen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen und Daten zu. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen uns insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
- 11.2 Entwürfe und Zeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von uns weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. **Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die für diese Leistungen übliche Vergütung als vereinbart.**
- 11.3 Wir übertragen dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns.
- 11.4 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Kunden auf diesen über.
- 11.5 Wir haben das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. **Eine Verletzung des Rechts auf Namensbenennung berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Ohne Nachweis sind wir berechtigt, 100% der vereinbarten bzw. für diese Leistungen üblichen Ver-**

gütungen neben dieser als Schadensersatz zu verlangen.

- 11.6 Vorschläge und Weisungen des Kunden oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Mißturheberrecht.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
- 12.3 Der Kunde als Wiederverkäufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 12.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 12.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 12.6 Der Kunde ist ferner verpflichtet, jede bevorstehende oder bereits erfolgte Beeinträchtigung der Rechte aus dem erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt, Globalzessionen oder Zwangsvollstreckungen Dritter unverzüglich an uns anzuzeigen und

den jeweiligen Dritten auf unsere Rechte aus dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Zahlungs- und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig unser Sitz.
- 13.3 Unser Sitz ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Daneben sind wir auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Kunden in anderer Weise zuständig ist, anzufragen.